

Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 5. Dezember 2022

20.00 Uhr

Schulhaus Roggliswil (Medienraum)



Einladung	3
Für eilige LeserInnen	4
Traktandum 1	
- Aufgaben und Finanzplan 2023-2026 mit Budget 2023 und Steuerfuss	5
- Erfolgsrechnung	6
- Planungsgrundlagen	7
- Investitionsrechnung	8
- Berichte Aufgabenbereiche- Leistungsaufträge	9
- Finanzkennzahlen	27
- Geldflussrechnung	28
- Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite	29
- Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden	30
- Bericht der Controllingkommission	30
- Anträge des Gemeinderates	31
Traktandum 2	
Teilrevision Gemeindeordnung	32
- Bericht der Controllingkommission	47
- Anträge des Gemeinderates	47
Traktandum 3	
Gesamtrevision Reglement Bildungskommission Roggliswil	48
- Bericht der Controllingkommission	52
- Anträge des Gemeinderates	52
Traktandum 4	
Verschiedenes, Wünsche und Anregungen	53

Weitere Informationen zur Gemeindeversammlung finden Sie im Internet unter:

www.roggliswil.ch/Politik/Gemeindeversammlung



Einladung zur Gemeindeversammlung

Wir freuen uns, Sie zur Gemeindeversammlung vom

Montag, 5. Dezember 2022

20.00 Uhr

Schulhaus Roggliswil (Medienraum)

einladen zu dürfen.

Traktanden

- 1. Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026 mit Budget 2023 und Steuerfuss**
- 2. Teilrevision Gemeindeordnung**
- 3. Gesamtrevision Reglement Kommission Roggliswil**
- 4. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen**

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und bis spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Roggliswil ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Aktenaufgabe

Die Unterlagen zu den Traktanden und das bereinigte Stimmregister liegen ab dem 16. Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Roggliswil zur Einsicht auf (Art. 19 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Roggliswil).

Die Botschaft zur Gemeindeversammlung wird allen Haushaltungen zugestellt. Wir bitten Sie, allen in Ihrem Haushalt lebenden Personen davon Kenntnis zu geben.

Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung Roggliswil bezogen oder auf der Webseite www.roggliswil.ch abgerufen und eingesehen werden.

Roggliswil, 31. Oktober 2022

Gemeinderat Roggliswil

Liebe Roggliswilerinnen,
Liebe Roggliswiler,

Gerne unterbreite ich Ihnen der Gemeinderat Roggliswil das Budget 2023. Einem Gesamtaufwand von CHF 5'827'000 steht ein Ertrag von CHF 5'762'000 gegenüber, was zu einem Aufwandüberschuss von rund CHF 65'000.00 führt. Weiterführende Erläuterungen zu den Globalbudgets sind dem Aufgaben und Finanzplan zu entnehmen.

Für das Budgetjahr 2023 sind Bruttoinvestitionen von CHF 265'000.00 geplant. Darin enthalten sind die Kosten für die Umnutzung der Hauswartwohnung für den Schulbetrieb sowie das Anbringen einer Aussendämmung an der Nordfassade des Schulhaustrakts.

Nachfolgende weitere Projekte wurden anlässlich einer Klausursitzung des Gemeinderats besprochen und sind in der Erfolgsrechnung des Budgets 2023 enthalten:

- Diverse Sanierungsarbeiten Schulhaus
- Erarbeitung und Einführung eines Unterhaltskonzepts im Bereich Abwasser
- Redesign Homepage
- Einführung einer Dorfzeitung (4x jährlich)
- Anschaffung einer Festbeflaggung
- Rezertifizierung Energiestadt
- Anpassung Betreuungsgutschriften
- Unterstützungsbeitrag Sanierung St. Wendelinskapelle

Anpassungen Gemeindeordnung

Der Gemeinderat plant für die nächsten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates per Legislaturbeginn 2024 die Erweiterung des Gemeinderatsgremiums von bisher 3 Personen auf neu, 5 Personen. Neben weiteren kleineren Anpassungen der Gemeindeordnung, soll nebst der offiziellen Anschlagstelle der Gemeinde, auch die Gemeindehomepage als amtliches Publikationsorgan genutzt werden können.

Reglement Bildungskommission

Das neu erarbeitete Bildungskommissionsreglement ersetzt das Reglement der Schulpflege Roggliswil und dient als Grundlage für die nachfolgende Erarbeitung einer entsprechenden Verordnung und die Erstellung einer Organisationsordnung für die Bildungskommission.

sig. Beat Steinmann
Gemeindepräsident

Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2026 mit Budget 2023 und Steuerfuss

Erfolgsrechnung 2023

nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Saldo
1 Präsidiales	1'072'000	786'000	286'000
2 Bau, Sicherheit und Umwelt	492'000	304'000	188'000
3 Bildung	2'077'000	1'068'000	1'009'000
4 Gesundheit und Soziales	1'390'000	25'000	1'365'000
5 Finanzen und Immobilien	458'000	3'528'000	-3'070'000
6 Verkehr und Energie	339'000	52'000	287'000
Aufwandüberschuss			65'000

Erfolgsrechnung 2023 – 2026

nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
1 Präsidiales	233'662.55	262'500	286'000	266'000	271'000	276'000
2 Bau, Sicherheit und Umwelt	161'793.07	170'100	188'000	187'000	181'000	178'000
3 Bildung	859'999.29	867'100	1'009'000	1'011'000	1'024'000	1'026'000
4 Gesundheit und Soziales	1'061'176.88	1'213'200	1'365'000	1'378'000	1'394'000	1'405'000
5 Finanzen und Immobilien	-2'767'348.99	-2'597'200	-3'070'000	-3'138'000	-3'203'000	-3'282'000
6 Verkehr und Energie	178'143.66	239'200	287'000	269'000	272'000	286'000
Ergebnis (– Ertragsüberschuss / + Aufwandüberschuss)	-272'573.54	154'900	65'000	-27'000	-61'000	-111'0000

Der Ausgleich der Spezialfinanzierung findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	-7'670.83	-3'700	5'800	-3'000	-3'000	-3'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	-86'722.34	-80'700	-65'600	-87'000	-87'000	-87'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	9'971.34	15'800	17'300	16'000	16'000	16'000
Total	-104'361.51	-68'600	-42'5000	-68'000	-68'000	-68'000

Erfolgsrechnung 2023

nach Kostenarten

Kostenarten	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
30 Personalaufwand	1'285'440.55	1'403'600	1'508'400	1'523'000	1'538'500	1'554'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	396'541.40	440'600	566'600	456'000	458'500	456'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	74'311.78	87'100	89'400	109'000	116'000	121'000
35 Einlagen in Fonds und SF*	104'364.51	84'400	65'600	87'000	87'000	87'000
36 Transferaufwand	1'789'651.98	1'921'200	2'111'500	2'134'000	2'160'000	2'182'000
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	-	-	-	-	-
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	1'133'970.80	1'367'200	1'478'900	1'483'000	1'487'000	1'487'000
Betrieblicher Aufwand	4'784'281.02	5'304'100	5'820'400	5'792'000	5'847'000	5'887'000
40 Fiskalertrag	-2'055'557.96	-1'838'300	-2'263'600	-2'329'000	-2'403'000	-2'479'000
41 Regalien und Konzessionen	-29'657.15	-29'100	-30'700	-31'500	-32'000	-32'000
42 Entgelte	-371'005.31	-267'300	-287'000	-290'000	-293'000	-296'000
43 Verschiedene Erträge	0.00	-	-	-	-	-
45 Entnahmen aus Fonds und SF*	-1'544.95	-15'800	-23'100	-13'000	-13'000	-13'000
46 Transferertrag	-1'419'779.75	-1'540'600	-1'593'800	-1'597'500	-1'606'000	-1'615'000
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	-	-	-	-	-
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'133'970.80	-1'366'900	-1'478'900	-1'483'000	-1'487'000	-1'487'000
Betrieblicher Ertrag	-4'957'515.92	-5'058'000	-5'677'100	-5'744'000	-5'834'000	-5'922'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-173'234.90	246'100	143'300	48'000	13'000	-35'000
34 Finanzaufwand	4'132.21	6'300	7'000	10'000	11'000	9'000
44 Finanzertrag	-53'470.85	-47'500	-35'00	-35'000	-35'000	-35'000
Finanzergebnis	-49'338.64	-41'200	-28'000	-25'000	-24'000	-26'000
Operatives Ergebnis	-222'573.54	204'900	115'300	23'000	-12'000	-56'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
Ausserordentliches Ergebnis	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-272'573.54	154'900	65'300	-27'000	-61'000	-111'000

* SF = Spezialfinanzierung

Der Ausgleich der SF (Spezialfinanzierung) findet vor Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	-7'670.83	-3'700	5'800	-3'000	-3'000	-3'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	-86'722.34	-80'700	-65'800	-87'000	-87'000	-87'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	9'971.34	15'800	17'300	16'000	16'000	16'000
Total	-104'361.51	-68'600	-42'500	-68'000	-68'000	-68'000

Planungsgrundlagen

Der Gemeinderat rechnet in seinem Referenzszenario mit folgenden Annahmen:

Einflussfaktoren / Plangrössen	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Ø Veränderung Personalaufwand	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung Transferleistungen	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Steuerfuss	2.10	2.10	2.10	2.10
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	756	777	786	793
Wachstum der Ø Steuerkraft nat. Personen		2.50%	2.50%	2.50%
Wachstum der Ø Steuerkraft jur. Personen		2.00%	2.00%	2.00%

Erläuterungen zu den Planungsparametern

Personalaufwand:	Budgetmeldung Kanton
Teuerung:	Budgetmeldung Kanton
Transferleistungen:	eigene Schätzung
Steuerfuss:	Gemeindestrategie
Wohnbevölkerung:	gemäss Szenario Bautätigkeit und Ortsplanung
Wachstum Steuern:	eigene Schätzung

Investitionsrechnung

nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
2 Bau, Sicherheit und Umwelt	20'000	20'000	15'000	15'000
GEP ¹ und Schachtsanierungen (SF ²)	20'000	20'000	15'000	15'000
5 Finanzen und Immobilien	240'000	250'000	0	0
Umnutzung Hausabwartswohnung	180'000	0	0	0
Aussenisolation Schulhaus (Nord)	60'000	0	0	0
Sanierung Heizung Schulanlage Dorf	0	250'000	0	0
6 Verkehr und Energie	5'000	0	50'000	0
Ortsplanung	5'000	0	0	0
Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeuge	0	0	50'000	0
Brutto-Investitionen	265'000	270'000	65'000	15'000
Investitionseinnahmen	5'000	0	0	0
Kanalisationsanschlussgebühren	5'000	5'000	5'000	5'000
Netto-Investitionen	260'00	265'000	60'000	10'000

¹⁾ GEP = Genereller Entwässerungsplan

²⁾ SF = Spezialfinanzierung

Investitionsrechnung

nach Kostenarten

Investitionsrechnung in 1'000 Fr.	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2026	Planung 2027
50 Sachanlagen	-32	-198	-260	-270	-15	-15
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	-79	-20	-5	-	-50	-
54 Darlehen	-	-	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben (-)	-112	-218	-265	-270	-65	-15
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	-	-	-	-	-	-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	6	103	5	5	5	5
64 Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-	-	-
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen (+)	6	103	5	5	5	5
Nettoinvestitionen	-106	-115	-260	-265	-60	-10
davon Spezialfinanzierungen						
Investitionsausgaben:						
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr						
- Spezialfinanzierung (SF) Alters- und Pflegeheim						
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung						
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-33	-18	-20			
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft						
Total Investitionsausgaben (-)	-33	-18	-20			
Investitionseinnahmen:						
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr						
- Spezialfinanzierung (SF) Alters- und Pflegeheim						
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung						
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	6	25	5	5	5	5
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft						
Total Investitionseinnahmen (+)	6	25	5	5	5	5

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen:

- Verwaltung;
- Politik.

Dem Bereich Präsidiales sind nachfolgende Aufgaben zugeordnet:

- Die Leitung der Gemeindeorgane sowie der Gemeindeverwaltung.
- Der Gemeindepräsident ist der oberste Repräsentant der Gemeinde und ist jeweils der erste Ansprechpartner für andere Gemeinden sowie übergeordnete Organe.
- Die Organisation der Gemeindeversammlungen sowie der Wahlen und Abstimmungen.
- Die Führung der zentralen Verwaltungsaufgaben gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Teilungsamt, Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle).
- Die Pflege einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit mit einer frühzeitigen und umfassenden Kommunikation an die Bevölkerung.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Wir richten unsere Gemeindeorganisation auf die Bedürfnisse der Zukunft aus. Überprüfungen der Gemeinderats- und Verwaltungsstrukturen erfolgen aus einer übergeordneten Perspektive und einer objektiven Gesamtsicht wird hohe Beachtung geschenkt. Wir überprüfen die Aufbau- und Ablauforganisation und trennen strategische und operative Aufgaben. Hierfür erarbeiten und überprüfen wir die nötigen Planungs-, Dokumentations- und Controlling-Dokumente. Wir fördern die Zusammenarbeit mit unseren Partnern und sind offen für Neues. Die Bevölkerung wird zeitgerecht und zweckmässig über das Geschehen in der Gemeinde informiert. Wir nutzen die Chancen der Digitalisierung.

Lagebeurteilung

Nach einigen Stellenwechseln in der Verwaltung zeichnet sich nun eine deutliche Stabilisierung der Personalsituation ab. Durch die Unterstützung von externen Beratern konnten die Funktionen der einzelnen Stellen neu definiert werden und die Umsetzung soll zeitnah erfolgen. Diese Vorarbeiten waren nötig und dienen als Basis, um die weiterführenden organisatorischen Dokumente erarbeiten zu können. Die Verwaltung ist bestrebt, möglichst kundenfreundlich zu agieren (erweiterte Schalter-Öffnungszeiten) und Kundenanliegen möglichst zeitnah und kompetent zu bearbeiten. Der stetigen Publikation von Gemeindenews auf der Homepage wird hohe Beachtung geschenkt.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Fehlende Prozesse	Überlastung der Verwaltung Fehlende Rechtssicherheit	A	Organisationsanalyse
Personalrisiko	Personalrekrutierung in Gemeinderat und Verwaltung schwierig	A	Zeitgemässe Verwaltungsstrukturen Führungsmodell überprüfen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Neuorganisation Gemeinde- rat/Verwaltung	Fortführung	55	2021- 2026	ER	-	35	10	-	-	-
E-Government (Verband Luzerner Gemeinden)	Planung	-	2021- 2026	ER	1	2	2	2	2	2
Redesign Homepage	Realisierung	8	2023	ER	-	-	8	-	-	-
Immobilienstrategie	Planung	10	2021- 2023	ER	-	5	5	-	-	-
Gemeindeblatt	Einführung	-	2023	ER	-	-	8	5	5	5

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Anzahl Medienmitteilungen	Anzahl	> 5	6	6	10	10	10	10
Zufriedenheit der Bevölkerung mit Ge- meindeversammlungs- vorlagen	Positive Zustim- mung in % der Vorlagen	> 90%	> 90%	> 90%	> 90%	> 90%	> 90%	> 90%

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		233	262	286*	+9.54	266**	271**	276**
Total	Aufwand	947	1'007	1'072		1'052	1'058	1'063
	Ertrag	714	745	786		786	787	787
Leistungsgruppen								
	Aufwand	293	353	367				
Politik	Ertrag	223	267	268				
	Saldo	70	86	99				
	Aufwand	654	654	705				
Verwaltung	Ertrag	491	478	518				
	Saldo	163	176	187				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Umstellung Software Gemeindeverwaltung	44	0	0	0			

Erläuterungen zu den Finanzen

Für die Fertigstellung der Organisationsdokumente sind wir bis auf Weiteres, voraussichtlich bis Ende Jahr 2023, auf die Unterstützung durch externe Berater angewiesen.

Leider konnte die geplante Überarbeitung der Gemeindehomepage nicht wie vorgesehen im Jahr 2022 realisiert werden und musste um ein Jahr nach hinten verschoben werden. In diesem Zusammenhang ist bezüglich Kommunikation auch die Einführung einer Gemeinde-Dorfzeitung geplant, damit alle Altersgruppen bestmöglich über das Geschehen in Roggliswil informiert werden.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Sicherheit und Umwelt umfasst die Leistungsgruppen:

- Bau;
- Sicherheit;
- Umwelt;
- Ver- und Entsorgung

Dem Bereich Bau, Sicherheit und Umwelt sind nachfolgende Aufgaben zugeordnet:

- Die Koordination der Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und die Sicherstellung der militärischen Anforderungen für das Schiesswesen.
- Die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit für ausserordentliche Lagen.
- Der rechtmässige und effiziente Vollzug der Baugesetzgebung.
- Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Ver- und Entsorgung zu verhältnismässigen Tarifen.
- Der Erhalt einer vielfältigen natürlichen Lebensgrundlage.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Kooperationen mit den gewohnten Partnern werden weiterentwickelt und vertieft. Die Einsatzbereitschaft der überkommunalen Blaulichtorganisationen sowie des kommunalen Bevölkerungsschutzes werden gesichert. Wir planen weitsichtig und orientieren uns bei der Sanierung der Kanalisationsabschnitte an den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes. Der Baubewilligungs- und Baukontrollprozess wird stetig überprüft und Optimierungspotential wird erkannt. Dabei werden kurze Wege und ein Mindestmass an Bürokratie bevorzugt. Wir setzen klare und transparente Linien und garantieren mit einer sauberen Dokumentation des Baubewilligungsverfahrens die Nachverfolgbarkeit sowie eine verlässliche Einhaltung der rechtlichen Grundsätze.

Lagebeurteilung

Die regionalen Blaulichtorganisationen können das Gemeindegebiet Roggliswil optimal abdecken. Durch die Mitwirkung in Kommissionen können die kommunalen Bedürfnisse eingebracht und vertreten werden.

Das neu erarbeitete Reglement zum Gemeindeführungstab (GFS) wurde von den Stimmberechtigten an der letzten Gemeindeversammlung genehmigt und stellt die nötige Grundlage zur Krisenbewältigung bereit.

Die Bereiche Ver- und Entsorgung funktionieren im Grundsatz gut, werden jedoch noch nicht in allen Bereichen vollumfänglich im erforderlichen Masse verursachergerecht abgerechnet. Diese Umstände sind zu analysieren und die Reglemente/Verordnungen sind gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Der Ausbau und die Sanierung des Kanalisationsnetzes sind auf einem guten Stand. Für die kommenden Jahre werden primär werterhaltende Massnahmen in den Fokus gestellt.

Der Baubewilligungsprozess wurde im Rahmen der Digitalisierung und der damit verbundenen Einführung der elektronischen Baugesuchslösung (eBAGE+) optimiert. Mit der vermehrten Anwendung der elektronischen Baugesuchslösung (eBAGE+) machten sich erste Schwachstellen bemerkbar, was zur Folge hat, dass die Prozesse laufend weiter optimiert werden müssen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Querfinanzierung Entsorgung	Abrechnung erfolgt verursacher-gerecht	A	Analyse Abfallentsorgung & Einführung Y-Prinzip für Abwasseranlage
Erschwerte Prozesse und Schnittstellen in der Bauverwaltung	Optimierung Arbeitsabläufe	B	Prozesse weiter festigen, wo gefordert, Anpassungen vornehmen
Steigende Anforderungen im Umweltbereich	Mehrkosten für die Gemeinde und die Einwohner	C	Entwicklungen auf Bundesebene beobachten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Unterhalt Kanalisationsabschnitte	Laufend	88	2022-2026	IR	-	18	20	20	15	15
Einführung Unterhaltskonzept Abwasser Y-Prinzip	Planung	26	2023	ER	-	-	21	5	-	-
GEP Datenmigration	Planung	27	2023-2026	ER	-	-	14	6	5	2

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Preis Abwasser/m ³	Fr./m ³	< 4.20	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00
Kehrichtgrundgebühr	Fr./HH	20.00	20.00	20.00	20.00	30.00	30.00	30.00
Anzahl Tage bis Baubewilligung	Tage	< 60	68	58	58	57	56	55
Vernetzte Flächen	%	>43	50	45	45	46	46	46

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		161	170	188*	+11.18	187**	181**	178**
Total	Aufwand	473	455	492		483	480	479
	Ertrag	312	285	304		296	299	301
Leistungsgruppen								
	Aufwand	81	77	88				
Sicherheit	Ertrag	60	52	63				
	Saldo	21	25	25				
Bau und Umwelt	Aufwand	155	153	168				

	Ertrag	53	42	42		
	Saldo	102	111	126		
	Aufwand	237	226	236		
Ver- & Entsorgung	Ertrag	199	192	198		
	Saldo	38	34	38		

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Kanalisationsanschlussgebühren	-6	-25	-5*	-80	-	-	-
Unterhalt Kanalisationsabschnitte	33	20	20	-	20	15	15

Erläuterungen zu den Finanzen

In diesem Aufgabenbereich wird ein Grossteil der Ausgaben von externen Organisationen vorgegeben. Seien dies die Ausgaben für den Zivilschutz und die Feuerwehr oder die zu leistenden Betriebsbeiträge an den Abwasserverband Aargau, um nur einige Beispiele zu nennen. Das Ziel ist, die Zusammenarbeit mit unseren bestehenden Partnern auf dem bisher gewohnten hohen Niveau weiterführen und ausbauen zu können. Mit der Einsitznahme in Vorständen und Kommissionen können wir uns in verschiedenen Gremien einbringen, die Interessen der Gemeinde Roggliswil vertreten und entsprechend Einfluss nehmen.

Die GEP-Sanierungen konnten soweit erforderlich abgeschlossen werden. Für die kommenden Jahre werden daher vorwiegend Kontroll- und Unterhaltsarbeiten eingeplant. Im Budgetjahr 2023 ist in der Investitionsrechnung ein Betrag von Fr. 20'000.-- für die Ausführung der Spül- und Kontrollarbeiten vorgesehen.

Für die GEP-Daten (Genereller Entwässerungsplan) muss eine Migration auf ein neueres Datenmodell erfolgen. Das aktuell verwendete Datenmodell VSADSS_2015 wird gemäss Anweisung VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) per Ende Jahr 2023 ausser Betrieb genommen. Nun erfolgt die notwendige Migration auf das neue Datenmodell VSADSS_2020. Für die Datenmigration wurde ein Betrag von Fr. 14'000.-- im Budget berücksichtigt.

Im Weiteren ist für das kommende Jahr 2023 die Überarbeitung des Unterhaltskonzeptes der Entwässerungsanlagen vorgesehen. Die Betrachtung wird bis zum letzten Abzweiger des entsprechenden Verursachers ausgeweitet. Nach der Einführung des sogenannten Y-Prinzips werden die Zuständigkeiten für den Unterhalt der Kanalleitungen überprüft und die entsprechende Vollzugsverordnung zum SER (Siedlungsentwässerungs-Reglement) angepasst. Für die Überarbeitung des Unterhaltskonzeptes sowie die damit verbundene Umsetzung wurden Fr. 21'000.-- budgetiert.

Der Steuergeldzuschuss an die spezialfinanzierte Abwasserbeseitigung wird gemäss kantonaler Vorgabe berechnet und ist für das Jahr 2023 mit Fr. 35'000.00 budgetiert.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

- Basisstufe;
- Primarschule;
- Sonderschule;
- regionale Angebote;
- Musikschule;
- Zusatzangebote.

Dem Bereich Bildung sind nachfolgende Aufgaben zugeordnet:

- Die Organisation der Volksschule gemäss den gesetzlichen Vorgaben der Volksschulbildung
- Die Sicherstellung der Vermittlung von Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen an die Lernenden und die Förderung der Entwicklung vielseitiger Interessen (§5 Volksschulbildungsgesetz Kt. LU).
- Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.
- Die Sicherstellung der Schulgesundheit im Rahmen des Gesundheitsgesetzes.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Wir führen die Primarschule am Standort Roggliswil eigenständig. Mit der regelmässigen Aktualisierung der Schulraumplanung soll der zukünftige Schulraumbedarf aufgezeigt und bei Bedarf gegebenenfalls Massnahmen eingeleitet werden.

Im Rahmen des Lehrplan 21 fördern wir die Digitalisierung und unterstützen die ICT-Strategie der Schule Roggliswil. Eine zeitgemässe Ausrüstung der Schulmaterialien/Schulgeräte für die Schüler und Lehrpersonen bildet die Basis eines zukunftsorientierten Unterrichts.

Wir setzen uns für eine qualitativ gute Musikschule ein und unterstützen die Förderung des Interesses an einer musikalischen Ausbildung.

Mit den regionalen Angeboten sichern wir für die Jugendlichen ein breites Angebot an Entwicklungschancen an den weiterführenden Schulen.

Lagebeurteilung

Die Schülerzahlen in Roggliswil nehmen wieder zu und die Schule ist in ihrem Fortbestand gesichert.

Die Schulraumplanung aus dem Jahr 2022 zeigte einen deutlichen Bedarf an zusätzlichen Gruppenräumlichkeiten auf. Mit der Zunahme der Schülerzahlen müssen die Räumlichkeiten möglichst zeitnah zur Verfügung gestellt werden, entsprechend ist die Umsetzung bereits für das erste Halbjahr 2023 geplant. Nach der Wohnungskündigung durch die Abwärtsfamilie hat sich zu Gunsten der Schulraumplanung die Umgestaltung bzw. die Umnutzung der Abwärtswohnung als beste Variante erwiesen. Durch die geplanten Verlagerungen des Schulleiterbüros, des Lehrerpausenraumes sowie des Lehrervorbereitungs- und Sitzungszimmers in die neu geschaffenen Räumlichkeiten, kann im Schulhaus der nötige Platz für Gruppenräumlichkeiten und die Bibliothek zur Verfügung gestellt werden.

Das erste Musikschuljahr der Musikschule «Klangwelt Wiggertal» wird mit den beteiligten Gemeinden und den jeweiligen Musikschulleitenden gemeinsam organisiert und ab Sommer 2023 umgesetzt.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Ungleiche Jahrgänge	Klassengestaltung überdenken	A	Anpassung der Klassenstrukturen
Fusion Musikschule	Stärkung der Musikschule	A	Begleitung des Fusionsprozesses / Mitwirkung in der Musikschulkommission
Einführung der frühen Sprachförderung	Fremdsprachige Kinder werden bereits vor der Einschulung optimal unterstützt und gefördert.	A	Konzept frühe Sprachförderung erarbeiten. Austausch mit Spielgruppe/Sozialamt.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Schulraumplanung	Weiterführung	6	2021-2023	ER	-	3	3	-	-	-
ICT-Strategie Schule Hardware	Weiterführung	-	2020-2026	ER	7	14	9	4	10	5
Musikschule Fusionsprojekt	Weiterführung	11	2021-2023	ER	-	5	6	-	-	-

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Kosten pro Primarschüler / Basisstufe	Betrag in CHF	< 15'000	14'261	16'400	16'200	15'500	15'500	15'700
Kosten pro Schüler SEK 1	Betrag in CHF	< 22'000	20'892	21'000	19'800	21'000	21'000	21'000
Anzahl Klassen / Abteilungen	Anzahl	3	4	4	4	4	4	4

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		859	867	1'009*	+ 16.26	1'011**	1'024**	1'027**
Total	Aufwand	1'551	1'903	2'077		2'086	2'108	2'119
	Ertrag	692	1'036	1'068		1'075	1'084	1'092
Leistungsgruppen								
Basisstufe	Aufwand	510	577	607				
	Ertrag	261	342	313				
	Saldo	249	235	294				
Primarschule	Aufwand	419	488	494				
	Ertrag	202	246	228				
	Saldo	271	242	266				
Sonderschule	Aufwand	110	95	161				
	Ertrag	19	0	45				
	Saldo	91	95	116				
Regionale Angebote	Aufwand	466	428	470				
	Ertrag	198	170	193				
	Saldo	268	272	277				
Musikschule	Aufwand	33	47	54				
	Ertrag	0	0	6				
	Saldo	33	47	48				
Zusatzangebote	Aufwand	13	12	13				
	Ertrag	12	22	6				
	Saldo	1	-10	7				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026

Erläuterungen zu den Finanzen

Aufgrund der höheren Schülerzahlen und der veränderten Klassenstrukturen wird das Budget der Schule gesamthaft erhöht.

Aufgrund der geplanten Sanierungen im Jahr 2023 fallen die Umlagen der Schulanlage Dorf, im Vergleich zum Budget 2022, um Fr. 20'000.-- höher aus.

Die Kantonsbeiträge für den Sonderschulpool mussten gegenüber dem Budget 2022 um Fr. 10'000.-- erhöht werden.

Für die Umsetzung des Fusionsprozesses Musikschule «Klangwelt Wiggertal» wird ein Betrag von Fr. 6'000.-- budgetiert. Im Weiteren hat die Gemeinde Roggliswil für das Jahr 2023 die allgemeinen Betriebskosten der Musikschule mit knapp Fr. 38'000.-- budgetiert.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

- Gesundheit;
- Soziales;
- Jugend;
- Alter;
- Kultur und Freizeit.

Dem Bereich Gesundheit und Soziales sind nachfolgende Aufgaben zugeordnet:

- Die Sicherstellung eines zeitgemässen Angebotes im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege (auf regionaler Basis).
- Die Koordination und Beaufsichtigung der Leistungen von ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz sowie im Fürsorgewesen.
- Die Schaffung eines niederschweligen Angebotes im Dorf, sofern die Situation und die Nachfrage dies verlangen.
- Die Gewährung von bedarfsgerechten Angeboten für alle Altersstufen.
- Die Finanzierung der Gemeindeanteile im Bereich der Verbundaufgabe "Sozialversicherungen".
- Die Unterstützung der Vereine als Träger des kulturellen Lebens, einer aktiven Freizeitgestaltung und einer positiven Gemeindeidentität.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Kooperationen mit den regionalen Partnern werden weiterentwickelt und vertieft. Dadurch kann im ambulanten und im stationären Bereich ein bedarfsgerechtes Pflegeangebot für die Einwohner von Roggliswil gewährleistet werden.

Personen in Notlagen und schwierigen Lebensphasen werden bedarfsgerecht unterstützt und aktiv begleitet. Die Eigenverantwortung wird aktiv gefordert und gefördert.

Mit dem Erhalt des Jugendraums in Pfaffnau wird in der Jugendpolitik ein Schwerpunkt gesetzt. Wir setzen uns für identitätsstiftende Anlässe ein, fördern das Vereinsleben und heben die Freiwilligenarbeit angemessen hervor.

Lagebeurteilung

Die Zusammenarbeit mit der Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüron funktioniert sehr gut. Die angebotenen Dienstleistungen werden kompetent ausgeführt und von den Klienten äusserst geschätzt. Spezialangebote wie die Palliativ Care oder die Psychiatrie-Spitex werden in Kooperation mit umliegenden Anbietern angeboten und ergänzt. Die regionalen Alters- u. Pflegeheime bieten für pflegebedürftige Menschen ein professionelles und wertschätzendes stationäres Angebot an. Die Pro Senectute, Willisau bietet eine kostenlose Sozialberatung für Personen ab 60 Jahren an. Die Gemeinde Roggliswil hat mit der Pro Senectute eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Bedarfsabklärung der Jugendarbeit Pfaffnau-Roggliswil hat sich durch die Corona-Pandemie verzögert, mögliche Angebotsanpassungen werden für das Jahr 2023 diskutiert.

Das Sozialberatungszentrum und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Willisau werden vermehrt mit komplexen Aufgaben konfrontiert und sind entsprechend stark gefordert. Der Fachkräftemangel stellt die Institutionen ebenfalls vor grosse Herausforderungen. Die Gemeinde Roggliswil schätzt die gute und professionelle Zusammenarbeit mit den beiden vorerwähnten Partnern.

Das grosse und wertvolle Engagement der Vereine in Roggliswil wird sehr geschätzt. Die Gemeinde unterstützt die Vereine und die Jugendförderungen gemäss den vorhandenen Richtlinien.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Frühe Förderung	Frühe Integration und Sprachförderung	A	Zusammenarbeit Schule / Spielgruppe / Soziales. Konzept erarbeiten.
Jugendarbeit	Veränderte Bedürfnisse der Jugendlichen	A	Bedürfnisabklärung
Demographische Entwicklung	Höhere Gesundheitskosten	B	Weiterentwicklung stationäre und ambulante Angebote

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Betreuungsgutschriften	Fortführung	-	-	ER	-	6	20	25	30	30
Vereins- und Jugendförderung	Fortführung	-	-	ER	3	3	4	4	4	4

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Kosten wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH)	Betrag in CHF	< 50'000	4'526.25	19'699	35'000	35'000	40'000	40'000
Anzahl Kulturanlässe	Anzahl	2-3	0	3	3	4	3	3

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		1'061	1'213	1'365*	+ 12.61	1'378**	1'394**	1'405**
Total	Aufwand	1'092	1'235	1'390		1'403	1'420	1'431
	Ertrag	31	22	25		25	26	26
Leistungsgruppen								
Gesundheit	Aufwand	4	5	5				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	4	5	5				
Soziales	Aufwand	571	736	845				
	Ertrag	12	5	8				
	Saldo	559	731	837				
Jugend	Aufwand	30	31	33				
	Ertrag	19	17	17				
	Saldo	11	14	16				
Alter	Aufwand	350	331	353				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	350	331	353				
Kultur und Freizeit	Aufwand	137	132	155				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	137	132	155				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026

Erläuterungen zu den Finanzen

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch besser fördern zu können, hat der Gemeinderat die Verordnung zur Ausrichtung von Betreuungsgutschriften angepasst und das massgebende Einkommen leicht erhöht. In diesem Kontext wird im Budget 2023 ein Betrag von Fr. 20'000.-- aufgenommen.

Im Bereich der Sozialversicherungen steigen die Kosten der Verbundaufgaben «Kanton-Gemeinden» insbesondere wegen dem Bevölkerungswachstum (pro Kopfbeiträge) und höheren Beiträgen.

Für die Unterbringung von asyl- und schutzsuchenden Personen ist der Kanton auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen. Die Anzahl Schutzplätze, welche in den Gemeinden organisiert werden müssen, werden aufgrund der Einwohnerzahlen berechnet. Für die Gemeinde Roggliswil bedeutet dies, dass für 17 Personen eine Unterkunft organisiert und zur Verfügung gestellt werden muss. Für fehlende Unterbringungsplätze müssen die Gemeinden dem Kanton Ersatzabgaben bezahlen. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung war unklar, ob es zu Maluszahlungen kommen wird und wenn ja, in welchem Umfang. Im Budget 2023 wurde dafür eine entsprechende Position mit Fr. 50'000.-- berücksichtigt.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen und Immobilien umfasst die Leistungsgruppen:

- Finanzen;
- Immobilien.

Dem Bereich Finanzen und Immobilien sind nachfolgende Aufgaben zugeordnet:

- Die Führung der Gemeindebuchhaltung.
- Die Erarbeitung von transparenten und klaren Entscheidungsgrundlagen zu Handen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.
- Die Gewährleistung eines fristgerechten Zahlungs- und Inkassowesens.
- Das Management der Risiken im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- Die Führung des Steueramtes.
- Die kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich
- Die Bewirtschaftung/der Unterhalt sämtlicher Hochbauten der Gemeinde, auf Basis der zukünftigen Immobilienstrategie.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Gemeinde hat einen gesunden Finanzhaushalt mit ausgeglichenen Budgets und einer tiefen Verschuldung. Die Gemeinde verfolgt eine realistische Finanzpolitik und plant langfristig und verlässlich. Vorhandenes Sparpotential soll erkannt und genutzt werden. Die Gebühren werden nach dem Verursacherprinzip erhoben. Die Investitionen planen wir weitsichtig und verhindern so einen allfälligen Investitionsstau beziehungsweise einen sprunghaften Anstieg der Verschuldung. Eine Immobilienstrategie dient der Übersicht der gemeindeeigenen Immobilien/Liegenschaften und den damit verbundenen Investitionen.

Lagebeurteilung

Die Steuererträge haben sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt und der Gemeinderat rechnet mit einem weiteren moderaten Anstieg. Die Gemeinde Roggliswil kann ebenfalls von der gesamtschweizerischen guten finanziellen Entwicklung profitieren und erhält dadurch mehr Zuschüsse durch den Lasten - und Ressourcenausgleich. Im Immobilienbereich stehen in absehbarer Zukunft einige Investitionen an. Die Gesamtinvestitionen werden mit Hilfe einer Immobilienstrategie weitsichtig geplant.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Investitionsbedarf	Anstieg Verschuldung, da beschränkte Reserven	A	Vorausschauende Investitionsplanung
Kantonale Sparpakete	Belastung der Gemeinderechnung	A	Kantonale Entwicklungen im Auge behalten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Sanierung Heizung Schulanlage Dorf	Planung	250	2024	IR	-	-	-	250	-	-
Umnutzung Hauswartwohnung (Bau u. Mobiliar)	Planung	180	2023	IR	-	-	180	-	-	-
Ersatz Eingangstüren (Aussenbereich) Gemeindekanzlei	Planung	10	2023	ER	-	-	10	-	-	-
Renovation Treppenhaus Gemeindekanzlei	Planung	10	2023	ER	-	-	10	-	-	-
Erneuerung Schliessanlage (Haupteingangstüren) Schulhaus/Kanzlei	Planung	10	2023	ER	-	-	10	-	-	-
Anbringung Aussenisolation Schulhaus (Nord)	Planung	60	2023	IR	-	-	60	-	-	-

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Veranlagungsstand Steuerwesen	% per 31.3	93%	97.40	93	93	93	93	93
Ressourcenindex	%	86.40%	67.40	67.40	65.97	66	66	66
Steuerfuss	Einheiten	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10
Verschuldung pro Kopf	Betrag/CHF	< 500	-999	-587	-473	-200	0	200

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		-2'767	-2'597	-3'070*	+18.25	-3'138**	-3'203**	-3'282**
Total	Aufwand	275	418	458		455	468	465
	Ertrag	3'042	3'015	3'528		3'593	3'671	3'747
Leistungsgruppen								
Finanzen	Aufwand	42	44	51				
	Ertrag	2'801	2'636	3'117				
	Saldo	-2'759	-2'592	-3'066				
Immobilien	Aufwand	233	374	407				
	Ertrag	241	379	412				
	Saldo	-8	-5	-5				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Ersatz Tore & Türen	-	25	-	-	-	-	-
Sanierung Heizung Schulhaus Dorf	-	-	-		250	-	-
Umnutzung Hausabwartswohnung	-	-	180	100	-	-	-
Aussenisolation Schulhaus Nord	-	-	60	100	-	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen

Ein Teil der Fassade der Liegenschaft «Schulhaus Dorf» wurde bereits mit einer Aussenisolation neu eingedämmt. Im Hinblick auf den geplanten Heizungsersatz im Jahr 2024 ist nun geplant, den gesamten Schultrakt zu isolieren und mit einer Aussendämmung zu versehen.

Die Schaffung von zusätzlichen Gruppenräumlichkeiten der Schule erfordert ein Investitionsvolumen von rund Fr. 180'000.--. Durch die Umnutzung der Abwartswohnung kann zusätzlicher Schulraum geschaffen werden. Die benötigten Gruppenräumlichkeiten werden im Schulhaus geschaffen und zeitgemässe Büroräumlichkeiten mit einem entsprechenden Pausen-Sitzungsraum für die Schulleitung und die Lehrpersonen, sollen im Verwaltungsgebäude (ehemalige Abwartswohnung) eingerichtet werden. Gleichzeitig werden weitere Renovationen im Verwaltungsgebäude durchgeführt (z.B. Aussentüren, Treppenhaus).

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Verkehr und Energie umfasst die Leistungsgruppen:

- Verkehr;
- Volkswirtschaft;
- Energie.

Dem Bereich Verkehr und Energie sind nachfolgende Aufgaben zugeordnet:

- Die Gestaltung der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Roggliswil (auf Basis der Gemeindestrategie und im Rahmen der übergeordneten Vorgaben).
- Die Gewährleistung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege durch einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt.
- Die Gewährleistung der Fliessgewässer durch einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt.
- Die Koordination der Gemeindebemühungen zu Gunsten der Energiewende, insbesondere die Aktivitäten als Energiestadt.
- Der Gemeindepräsident ist der Ansprechpartner für die Anliegen des lokalen Gewerbes.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Wir planen den Unterhalt unserer Strassen und Gewässer weitsichtig und stellen die nötigen finanziellen Mittel für die Realisierung der geplanten Projekte zur Verfügung. Das Verursacherprinzip findet entsprechend Anwendung. Für eine attraktive ÖV-Verbindung sowie alternative Mobilitätskonzepte stehen wir ein. Der Langsamverkehr wird durch den Ausbau und den Erhalt von attraktiven Velo- und Fusswegverbindungen gefördert. Wir setzen die Massnahmenpakete aus dem Energiestadtprozess um und werden so unserer Vorbildfunktion im Energiebereich gerecht.

Lagebeurteilung

Dem Bereich «Strassen» wird vermehrt Beachtung geschenkt. Hier wird ebenfalls eine langfristige Strategie angestrebt, um die laufenden Kosten tief zu halten und Investitionen langfristig planen zu können. In Roggliswil laufen zurzeit viele private Projekte zu Gunsten der Energiegewinnung und zur Reduktion des Verbrauchs von fossilen Brennstoffen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Fehlende Mittel für den Strassenunterhalt	Unterhaltskosten werden nicht nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Investitionsstau.	B	Überprüfung der bisherigen Regelungen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeit- raum	ER/IR	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Gesamtrevision Ortsplanung	Abschluss	266	2018- 2023	IR	35	15	5	-	-	-
Massnahmenpakete Energiestadt	Laufend	-	-	ER	0	7	9	3	5	3
Vernetzungsprojekt "Hinterland"	Laufend	-	2019- 2026	ER	2	3	2	2	2	2
Förderung öffentliche Projekte	Laufend	-	-	ER	4	6	5	3	3	3
Erstellung Verkehrskonzept Ge- meindestrassen	Planung	3	2024	ER	-	-	-	3	-	-
Umrüstung Strassenbeleuchtung auf LED	Planung	50	2026	IR	-	-	-	-	-	50
Ersatzbeschaffung Kommunal- fahrzeug	Planung	50	2025	IR	-	-	-	-	50	-
Festbeflaggung Gemeindestras- sen	Planung	5	2023	ER	-	-	5	-	-	-

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Punkte Energiestadt	Anzahl	63	59	59	59	63	63	63

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		178	239	287*	+19.67	269**	272**	286**
Total	Aufwand	236	291	339		322	325	339
	Ertrag	58	52	52		53	53	53
Leistungsgruppen								
	Aufwand	28	43	44				
Bau- und Raumplanung	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	28	43	44				
	Aufwand	178	208	232				
Verkehr	Ertrag	3	2	1				
	Saldo	175	206	231				
	Aufwand	16	20	37				
Volkswirtschaft	Ertrag	23	17	17				
	Saldo	-7	3	20				
Energie	Aufwand	12	17	17				

	Ertrag	32	33	34	
	Saldo	-20	-16	-17	
	Aufwand	2	3	8	
Versorgung	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	2	3	8	

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2021	B 2022	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Gesamtrevision Ortsplanung	35	20	20*	-75.00	-	-	-
Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug	-	-	-	-	-	-	50
Sanierung Hübelistrasse	-	155	0	-	-	-	-
Beiträge Anstösser Hübelistrasse		-78	0	-	-	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Rezertifizierung des Energiestadtlabels ist für das Jahr 2023 geplant.

Die St. Wendelinskapelle gehört zu den Wahrzeichen der Gemeinde Roggliswil und soll im Rahmen der Innenrestaurierung mit Fr. 5'000.-- unterstützt werden.

Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsgrad 2022 380 %

Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre 189 %

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil 10.9 %

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Zinsbelastungsanteil 0.0 %

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil 2.1 %

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient -13.0 %

Nettoschuld je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Zweifaches kantonales Mittel Nettoschuld je Einwohner/in 2'500

Nettoschuld je Einwohner/in (in CHF) -473

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld (NS) ohne Spezialfinanzierungen (SF) sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Zweifaches kantonales Mittel NS ohne SF je Einwohner/in 3'000

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in 93

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil 72.6 %

Geldflussrechnung

Indirekte Methode	R 2021	B 2022	B 2023
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
+/- Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	272'573.54	-154'900	-65'300
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	103'245.63	87'100	65'600
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-189'942.05	0	0
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	148'279.19	0	0
+/- Zunahme / Abnahme Vorräte und angefangene Arbeiten	15'421.57	0	0
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholung Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0	0
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	21'313.65	0	0
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	382'664.38	0	0
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzung	-162'656.65	0	0
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	103'019.56	68'000	23'100
+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-50'000.00	-50'000	-50'000
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	0.00	0	
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	643'918.82	-49'800	-26'600
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-129'424.78	-218'000	-265'000
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	18'189.70	102'500	5'000
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-111'235.08	-115'500	-260'000
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0	0
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0	0
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0	0
+ Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0	0
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-209'151.85	-115'500	-260'000
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen			
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	0.00	0	
= Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-111'235.08	-115'500	-260'000
+ Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0	0
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-111'235.08	-115'500	-260'000
Finanzierungstätigkeit			
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0	0
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	300'00.00	0	0
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	512.10	0	0
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	88'736.08	0	0
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-210'751.82	0	0
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	643'918.82	-49'800	-26'600
+ Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-111'235.08	-115'500	-260'000
+ Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-210'751.82	0	0
= Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	321'931.92	-199'540	
Kontrollrechnung			
Stand flüssige Mittel per 31.12.	1'941'185.50	0	0
- Stand flüssige Mittel per 1.1.	1'619'253.58	0	0
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	321'931.92	0	0
Kontrolltotal	0.00	-165'300	-286'600

Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite (Budget)

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	vorauss. beanspr. bis 31.12.22	Budget 2023		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.23	verfügbar ab 01.01.24
7900.5290.00	Ortsplanungsrevision	01.12.2015	120'000.00	265'717.95	5'000.00	0.00	269'717.95	0.00
	Total Ausgaben / Einnahmen				5'000.00	0.00		
	Mehrausgaben / Mehreinnahmen				0.00	5'000.00		
9990.5900	Passivierung der Einnahmen				0.00			
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben					0.00		
	Kontrolladdition (Ergebnis muss Null sein)				0.00	0.00		

Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden

Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden zum Budget 2022 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2022 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 6. April 2022 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2023 der Gemeinde Roggliswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig.

Der, vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.10 Einheiten, beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 65'300.00 inkl. einem Steuerfuss von 2.10 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 265'000.00 zu genehmigen.

Roggliswil, 23. Oktober 2022

Controllingkommission Roggliswil

sig. Beatrice Geiser
Präsidentin

sig. Benno Blum
Mitglied

sig. Matthias Scheidegger
Mitglied

Anträge des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2023 bis 2026 und das Budget für das Jahr 2023 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2023 bis 2026 ist zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2023 ist mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 65'300.00 und Bruttoinvestitionen von Fr. 265'000.00 sowie einem Steuerfuss von 2.1 Einheiten zu beschliessen.
3. Vom Bericht der Controllingkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 und Budget 2023 ist zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs vom 23. Oktober 2022 zum Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2023 bis 2026 und das Budget für das Jahr 2023 wird den Stimmberechtigten auf Seite 30 dieser Botschaft eröffnet.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 6. April 2022 zum Budget 2022 und zum Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2022 bis 2025 wird den Stimmberechtigten auf Seite 30 dieser Botschaft eröffnet.

Roggliwil, 31. Oktober 2022

Gemeinderat Roggliwil

sig. Beat Steinmann
Gemeindepräsident

sig. Sandra Ledermann
Gemeindeschreiberin

Teilrevision Gemeindeordnung

Die vorliegende teilrevidierte Gemeindeordnung wurde im Rahmen eines Reorganisationsprozesses erarbeitet. Die wesentlichste Änderung basiert auf der vorgesehenen strukturellen Erweiterung des Gemeinderatsgremiums von 3 auf 5 Gemeinderatsmitglieder per Legislaturperiode 2024-2028. Nachfolgend werden die Ausgangslage bzw. die Beweggründe, welche zur Erweiterung des Gemeinderatsgremiums und zur Anpassung der Gemeindeordnung geführt haben, genauer ausgeführt.

Das Gemeinderatsgremium der Gemeinde Roggliswil setzt sich seit eh und je aus drei Behördenmitgliedern zusammen. Aus der Bevölkerung wurde schon vor Jahren angeregt, eine Erweiterung des Gemeinderatsgremiums zu prüfen, damit eine breitere Meinungsbildung möglich wird und sich der Rekrutierungsprozess von neuen Behördenmitglieder einfacher gestalten könnte.

Die Thematik wurde vom Gemeinderat aufgenommen und an zwei Klausurtagungen eingehend diskutiert. Die heutigen Gemeinderatspensen (GP 20% / GR1 28% / GR2 20%), reichen für die Aufgabenerfüllung bei Weitem nicht aus, was die Zeiterfassung und die Überstundensalden der Gemeinderatsmitglieder verdeutlichen. Um eine fundierte und nachhaltige Entscheidungsfindung zu ermöglichen, wurde der gesamte Entscheidungsfindungs-Prozess extern durch die Firma HSS (Unternehmensberatung) begleitet. Die verschiedenen Führungsmodelle wurden einander gegenübergestellt, mit dem Ziel, die idealste Lösung für die Gemeinde Roggliswil zu finden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das operative Führungsmodell, (der Gemeinderat ist als politisches Führungs- und administrativ vollziehendes Organ tätig) für die Gemeinde Roggliswil nach wie vor als gewinnbringend eingestuft wird. Das bisherige Führungsmodell soll gestärkt werden und die Erweiterung zu einem 5er-Gemeinderatsgremium soll zur Stabilisierung der Gesamtorganisation der Gemeinde Roggliswil beitragen.

Um die laufenden Geschäfte optimal begleiten zu können, die Stellvertretungen zu regeln und die Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen, muss der Gesamtanteil der Gemeinderatspensen erhöht werden. Die geplante Erweiterung von einem 3-er auf ein 5-er Gremium ermöglicht eine Neustrukturierung des gesamten Behördenpensums in fünf Pensen, im Rahmen von 15-25 %. Die Schaffung von niederprozentigen attraktiven Ressorts begünstigt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die damit verbundene Rekrutierung von qualifizierten Fachpersonen.

Mit der Erweiterung des Gemeinderatsgremiums kann zudem die Grundlage für eine optimale Stellvertretungsregelung geschaffen werden und gesamthaft wird eine breitere Meinungsbildung im Ratsgremium ermöglicht. Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten wurden eingehend geprüft, verglichen und sorgfältig abgewogen. Die Vorteile eines 5-er Gremiums haben obsiegt. Der Gemeinderat Roggliswil ist überzeugt, dass mit der Erweiterung des bisherigen 3er-Gremiums auf fünf Mitglieder und den damit verbundenen niederprozentigen Ressorts per Legislaturwechsel, mittelfristig attraktivere Mandate geschaffen werden können.

Weitere kleinere Anpassungen der Gemeindeordnung wurden im Rahmen der Teilrevision ebenfalls vorgenommen. Auf eine synoptische Darstellung der Gemeindeordnung wurde bewusst verzichtet.

Die beantragten Anpassungen werden jedoch entsprechend ausgewiesen (kursiv = bisher; grau schraffiert = neu). Gesamthaft sind nachfolgende Artikel der Gemeindeordnung von Änderungen bzw. Anpassungen betroffen:

Art.4 Abs. 1 lit. c	Art. 5 Abs. 5
Art. 7 Abs. 2, 3+4	Art. 22 Abs. 1, Abs. 2 lit. e)
Art. 23 Abs. 3	Art. 28 Abs. 1 + 4
Art. 34 Abs. 1	Art. 35 Abs. 1
Art. 36 Abs. 1	Art. 39

Gemeindeordnung Roggliswil

vom 1. Januar 2020 ^(BISHER)

vom 1. Januar 2023 ^(NEU)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	36
Art. 1	Gemeindegebiet und Gemeindewappen	36
Art. 2	Funktion der Gemeinde	36
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze	36
Art. 4	Organe und weitere Gremien	36
Art. 5	Amtsdauer	37
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	37
Art. 7	Information, Kommunikation	38
II.	Stimmberechtigte	38
Art. 8	Stimmrecht	38
Art. 9	Petitionsrecht	38
Art. 10	Gemeindeinitiative	38
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	39
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	39
III.	Gemeindeversammlung	39
Art. 13	Funktion der Gemeindeversammlung	39
Art. 14	Politische Planung	39
Art. 15	Wahlen	40
Art. 16	Sachentscheide	40
Art. 17	Finanzgeschäfte	40
Art. 18	Kontrolle und Steuerung	41
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	41
Art. 20	Anträge	41
Art. 21	Versammlungs- und Urnenverfahren	42
IV.	Gemeinderat	42
Art. 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	42
Art. 23	Funktion des Gemeinderats	42
Art. 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	42
Art. 25	Gemeindereferendum	43
V.	Gemeindeverwaltung	43
Art. 26	Gemeindeverwaltung	43
Art. 27	Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	43

VI.	Weitere Gremien	43
Art. 28	Bildungskommission	43
Art. 29	Externe Revisionsstelle	44
Art. 30	Controllingkommission	44
Art. 31	Urnenbüro	44
Art. 32	Weitere Kommissionen	44
VII.	Finanzhaushalt	44
Art. 33	Grundsätze	44
Art. 34	Verfahren beim Budget	45
Art. 35	Verfahren bei der Rechnungsablage	45
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	45
Art. 36	Inkrafttreten	45
Art. 37	Übergangsbestimmung zur Revision vom 5. Dezember 2017	45
Art. 38	Übergangsbestimmung zur Revision vom 28. November 2019	46
Art. 39	Übergangsbestimmung zur Revision vom 5. Dezember 2022	46

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Roggliswil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das offizielle Gemeindewappen besteht aus drei blauen Diagonalbalken auf weissem Grund.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. *Bildungskommission*
Bildungskommission (mit Entscheidungskompetenzen) ^(NEU)
- d. Controllingkommission
- e. Externe Revisionsstelle
- f. Urnenbüro

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Die externe Revisionsstelle wird alle zwei Jahre bestimmt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 01. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Bildungskommission wird im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 01. August nach der Wahl an.

⁴ Die Amtsdauer der Controllingkommission und des Urnenbüros beträgt vier Jahre und beginnt am 01. September des gleichen Jahres, in dem die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates stattfinden. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

⁵ (NEU) Die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen beginnen ihre Amtsperiode am 01. Oktober des gleichen Jahres.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Gemeindeschreiber/in
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung bei der Gemeinde
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Controllingkommission Anstellung bei der Gemeinde (Voll- und Teilzeit)
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds

Anstellung bei der Gemeinde	Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde ^(NEU) und die Homepage der Gemeinde.

^{3 (NEU)} Zusätzlich können im Internet und in der Presse u.a. veröffentlicht werden:

- a. Rechtssetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Weitere wichtige Beschlüsse
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen

^{4 (NEU)} Es können auch ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses Personendaten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse) zu politischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wohltätigen und wissenschaftlichen Zwecken veröffentlicht oder auf Anfrage hin bekanntgegeben werden.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert eines Jahres schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/6 der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingebracht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

¹ Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

¹ Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans

- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- f. Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Präsidentin oder Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats;
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission;
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitsverfahren.

Art. 16 Sachentscheide

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

² Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende;
- c. Bestimmung der externen Revisionsstelle.

Art. 17 Finanzgeschäfte

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
- i. Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens, die einen Wert von 1/10 Einheit der Gemeindesteuern übersteigt.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 34 f.);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7);
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie:

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ (BISHER) Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern.

¹ (NEU) Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern. Die Kompetenz zur Zuordnung, der in der Organisationsverordnung umschriebenen Ressorts, liegt beim Gemeinderat. Die Pensen der einzelnen Ressorts werden vom Gemeinderat in der Organisationsverordnung festgelegt.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.
- e. (NEU) entscheidet über die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung.

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

(BISHER) Die Mitglieder des Gemeinderates können auch operative Aufgaben wahrnehmen.

(NEU) Die Mitglieder führen hauptsächlich strategisch, können jedoch auch operative Aufgaben wahrnehmen.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben

Art. 25 Gemeindereferendum

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Roggliswil das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 26 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 27 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

³ Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

Art. 28 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission (NEU) mit Entscheidungskompetenzen besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus weiteren (BISHER) 2 bis 4 Mitgliedern / (NEU) 3 Mitgliedern.

Das für den Bereich Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ (BISHER) *Die Schulverordnung regelt das Nähere.*

⁴ (NEU) Das Reglement der Bildungskommission Roggliswil regelt das Nähere.

Art. 29 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

² Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist, zu bestimmen.

Art. 30 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Es sind dies die Präsidentin oder der Präsident und zwei weitere Mitglieder. Sie amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets, den Jahresbericht und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab;
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

³ Das Reglement für die Controllingkommission regelt das Nähere.

Art. 31 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32 Weitere Kommissionen

¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 33 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens ^(BISHER) 30. September / ^(NEU) 31. Oktober.

² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss Art. 29 und Art. 30 erforderlichen Unterlagen bis am ^(BISHER) 31. März / ^(NEU) 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung vom 01. Januar 2008, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2007, mit folgenden Änderungen:

- Art. 25, Ergänzung an der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2016, in Kraft ab 01. Januar 2017,
- diverse Artikel im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHGG), Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2017, in Kraft ab 01. Januar 2018,
- diverse Artikel im Zusammenhang mit der Einführung der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission anstelle der Rechnungskommission, Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019,
- ^(NEU) diverse Artikel im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gemeinderatsgremiums von 3 auf 5 Mitglieder, diverse Anpassungen Art.4/5/7/22/23/28/34/35/36 und 39.
Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2022.

^(BISHER) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

^(NEU) tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Art. 37 Übergangsbestimmung zur Revision vom 5. Dezember 2017

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Art. 38 Übergangsbestimmung zur Revision vom 28. November 2019

¹ Die Rechnungskommission gemäss Artikel 29 der bis am 31. Dezember 2019 gültigen Gemeindeordnung wird auf den 31. Dezember 2019 aufgelöst.

² Die am 31. Dezember 2019 amtierenden Mitglieder der Rechnungskommission bleiben für den Rest der Amtsdauer im Amt und üben ab 01. Januar 2020 die Aufgaben der Controllingkommission aus.

³ Die Controllingkommission konstituiert sich für den Rest der Amtsperiode 2016 - 2020 selbst, indem sie aus ihrer Mitte die/den Präsidentin/en wählt. Für die nächste Legislatur werden die/der Präsident/in und die weiteren zwei Mitglieder der Controllingkommission wie in der Gemeindeordnung vorgesehen an der Urne gewählt.

⁴ Die Jahresrechnung 2019 und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, die am 01. Januar 2020 noch nicht geprüft sind, werden von der externen Revisionsstelle nach den Vorschriften von Art. 29 geprüft.

Art. 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 5. Dezember 2022

(NEU) Die Erweiterung des Gemeinderatsgremiums von 3 auf 5 Mitglieder, Art. 22 der Gemeindeordnung, wird auf die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates 2024 umgesetzt.

6265 Roggliswil, 6. Dezember 2022

Gemeinderat Roggliswil

Beat Steinmann
Gemeindepräsident

Sandra Ledermann
Gemeindeschreiberin

(NEU) Von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 beschlossen.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil

Als Controllingkommission haben wir die Grundlagen zur Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Roggliswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist die Teilrevision der Gemeindeordnung mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar.

Wir erachten die Teilrevision der Gemeindeordnung als sinnvoll. Die Änderungen werden im Reglement klar ausgewiesen. Ausserdem wird die Teilrevision als notwendig erachtet, da sie die Grundlage für die strukturellen Anpassungen bildet, welche vorsehen, dass sich der Gesamtgemeinderat ab Legislaturperiode 2024 aus dem Präsidium und vier weiteren (bisher zwei) Gemeinderatsmitgliedern zusammensetzt.

Wir empfehlen, die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Roggliswil, 23. Oktober 2022

Controllingkommission Roggliswil

sig. Beatrice Geiser
Präsidentin

sig. Benno Blum
Mitglied

sig. Matthias Scheidegger
Mitglied

Anträge des Gemeinderates zur Teilrevision der Gemeindeordnung an die Stimmberechtigten

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die vorliegende teilrevidierte Gemeindeordnung verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Die vorliegende Teilrevision (diverse Anpassungen der Artikel 4, 5, 7, 22, 23, 28, 34, 35, 36 und 39) der Gemeindeordnung Roggliswil ist zu genehmigen.
2. Vom Bericht der Controllingkommission zur Teilrevision der Gemeindeordnung Roggliswil ist zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Gesamtrevision Reglement Bildungskommission

Überarbeitung Reglement Bildungskommission Roggliswil

Aufgrund verschiedener Änderungen beim Gesetz und der Verordnung über die Volksschule des Kantons Luzern, der Gemeindeordnung Roggliswil sowie dem Schulalltag, musste das bisherige Reglement über die Schulpflege der Gemeinde Roggliswil überarbeitet und angepasst werden. Das vorliegende Reglement Bildungskommission Roggliswil entspricht den gesetzlichen Vorgaben und den aktuellsten Gegebenheiten der Schule Roggliswil. In der Verordnung zum Reglement der Bildungskommission regelt der Gemeinderat weitere Vorgaben und Zuständigkeiten.

Nachfolgend ist das komplett überarbeitete Reglement abgedruckt.

- ➔ Auf die Publikation der alten Version des Reglementes über die Schulpflege der Gemeinde Roggliswil wurde bewusst verzichtet, da das Reglement komplett geändert hat. Die alte Version ist auf der Homepage www.roggliswil.ch zu finden und kann während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Roggliswil eingesehen werden.

Reglement Bildungskommission Roggliswil

vom 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	49
Art. 1 Definition Bildungskommission	49
Art. 2 Bildungsangebot	49
II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission	49
Art. 3 Grundsatz	49
Art. 4 Struktur	50
Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission	50
Art. 6 Organisation	50
Art. 7 Arbeitsgruppen	50
Art. 8 Zusammenarbeit	50
Art. 9 Elternmitwirkung	51
Art. 10 Information und Kommunikation	51
III Entschädigung	51
Art. 11 Grundsatz	51
IV Inkrafttreten	51
Art. 12 Grundsatz	51

Die Gemeinde Roggliswil erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung VBG des Kanton Luzern (SRL 400a) und Art. 28 Abs. 4 der Gemeindeordnung Roggliswil folgendes Reglement über die Bildungskommission:

I. Allgemeines

Art. 1 Definition Bildungskommission

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Roggliswil. Sie verfügt über Entscheidungskompetenz.

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule der Gemeinde Roggliswil umfasst folgendes Bildungsangebot

- a. Basisstufe
- b. Primarstufe
- c. Förderangebote
- d. Schulsozialarbeit
- e. Tagesstrukturen
- f. Frühe Sprachförderung
- g. Schulbibliothek

² Die Sekundarstufe I wird von der Gemeinde Pfaffnau geführt und die gymnasiale Bildung wird an der Kantonsschule in Sursee angeboten.

³ Die Schuldienste werden in Zusammenarbeit mit dem Schuldienst Region Dagmersellen geführt. Die Schuldienste beinhalten die Dienste für Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie.

⁴ Die Musikschule wird in einem Gemeindeverband mit den Gemeinden Altishofen, Dagmersellen, Nebikon, Pfaffnau, Reiden und Wikon geführt.

⁵ Der Gemeinderat kann das Volksschulangebot auf Antrag der Bildungskommission vorübergehend anpassen.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Roggliswil. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

² Die Bildungskommission beaufsichtigt die Schule als Ganzes und überprüft die Qualität der Aufgabenerfüllung.

Art. 4 Struktur

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus drei weiteren Mitgliedern.

² Die Aufgabenbereiche der Bildungskommission werden in Ressorts aufgeteilt. Die Bildungskommission organisiert sich selbst und erlässt dazu eine Organisationsordnung.

³ Die Wahl der Bildungskommissionsmitglieder und ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten erfolgt an der Urne.

⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁵ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission

¹ Die Aufgaben der Bildungskommission sind im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) § 47 geregelt.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Bildungskommission die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.

³ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dieses Reglement eine Verordnung über die Bildungskommission.

Art. 6 Organisation

¹ Die Bildungskommission erarbeitet für sich eine Organisationsordnung.

² Die Bildungskommission legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einem Pflichtenheft fest.

Art. 7 Arbeitsgruppen

¹ Die Bildungskommission kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Bildungskommission umschreibt deren Leistungsauftrag und die Kompetenzen.

² Einer eingesetzten Arbeitsgruppe gehört jeweils mindestens ein Mitglied der Bildungskommission an. Dieses Mitglied informiert die Bildungskommission laufend über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die Bildungskommission arbeitet eng mit der Schulleitung als ausführendes Organ der Bildungskommission sowie mit den kantonalen Behörden zusammen.

² Die Bildungskommission steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule Roggliswil in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

³ Die Bildungskommission arbeitet insbesondere auf Stufe Sekundarschule I, mit der Gemeinde Pfaffnau zusammen.

Art. 9 Elternmitwirkung

¹ Die Bildungskommission regelt die örtlichen Mitwirkungsrechte der Eltern in der Schulordnung.

² Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Elternbildung.

Art. 10 Information und Kommunikation

Die Bildungskommission genehmigt das Kommunikationskonzept der Schule Roggliswil und überwacht dessen Umsetzung.

III. Entschädigung

Art. 11 Grundsatz

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommissionsmitglieder.

IV. Inkrafttreten

Art. 12 Grundsatz

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement der Schulpflege Roggliswil vom 26. Juni 2000.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2022.

6265 Roggliswil, 6. Dezember 2022

Gemeinderat Roggliswil

Beat Steinmann
Gemeindepräsident

Sandra Ledermann
Gemeindeschreiberin

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil

Als Controllingkommission haben wir den rechtsetzenden Erlass «Reglement Bildungskommission» der Gemeinde Roggliswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist das «Reglement Bildungskommission» mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar.

Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Reglement Bildungskommission» zu genehmigen.

Roggliswil, 23. Oktober 2022

Controllingkommission Roggliswil

sig. Beatrice Geiser
Präsidentin

sig. Benno Blum
Mitglied

sig. Matthias Scheidegger
Mitglied

Anträge des Gemeinderates zur Gesamtrevision Reglement Bildungskommission an die Stimmberechtigten

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das vorliegende totalrevidierte Reglement der Bildungskommission verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Das vorliegende Bildungskommissionsreglement der Gemeinde Roggliswil ist zu genehmigen.
2. Vom Bericht der Controllingkommission zum rechtsetzenden Erlass «Reglement Bildungskommission» Roggliswil ist zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Es werden allgemeine Informationen durch den Gemeinderat erteilt sowie Wünsche und Anregungen aus der Bevölkerung entgegengenommen.

